

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplanung und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58) in Verbindung mit der BauNVO in der Fassung vom 10.02.2003 (GVBl. 2003, Nr.6, S.89)

1. Art der baulichen Nutzung

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)



Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,3

Grundflächenzahl als Höchstmaß (TF)

0,5

Geschossflächenzahl als Höchstmaß

OK

Oberkante Gebäude als Höchstmaß (TF)

OKF

Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses als Höchstmaß(TF)

TH

Traufhöhe als Höchstmaß (TF)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o

offene Bauweise



nur Hausgruppen zulässig



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)



Flächen für den Gemeinbedarf
(§9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
Zweckbestimmung : Fläche für Müllbehälter



Flächen für den Gemeinbedarf
(§9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
Zweckbestimmung : Fläche für Info- und Raststation

5. Verkehrsflächen

(§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenverkehrsfläche



Fuß- und Radweg



Fußgängerbereich
(§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Fußgängerbereich
(§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Zweckbestimmung : Privatweg



Verkehrsberuhigter Bereich
(§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Zweckbestimmung : Privatweg

7. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Öffentliche Grünfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Zweckbestimmung : private Uferzone/ Nutzung

2. Wasserrflächen und Flächen für die Wasserrwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserrflusses

(§9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)



Wasserrflächen
Zweckbestimmung : Graben
Freizeitsee

1. Wasserrflächen und Flächen für die Wasserrwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserrflusses

(§9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Zweckbestimmung : Gewässerräumstreifen

8. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugelbieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugelbieten
(z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

8. Nachrichtliche Übernahme



Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdisch
(§ 9 Abs.6 BauGB)